

## Anwaltsprüfung Herbst 2019

Klausurarbeit in den Prüfungsfächern "eidgenössisches und kantonales Privatrecht" und eidgenössisches und kantonales Zivilprozess- und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht"

---

### Aufgabe 1 (ca. 20 Minuten)

Ihnen wird folgender Sachverhalt geschildert:

Manfred Bucher (60) ist seit dem 29.2.1988 mit Frieda Bucher (55) verheiratet. Sie wohnten gemeinsam in einem Einfamilienhaus in Hellbühl zur Miete. Im Juli 2017 ist Frau Bucher ausgezogen und bei ihrem neuen Lebenspartner Konrad Huber in dessen hübsches Einfamilienhaus im Eigenthal eingezogen. Frau Bucher erzielte stets ein gutes Einkommen als Versicherungsberaterin als Angestellte bei der Hugentobler Insurance AG, Sursee. Ihr Ehemann gab kurz nach der Hochzeit seine Erwerbstätigkeit auf und kümmerte sich um den Haushalt, insbesondere pflegte er den grossen Garten. Das Ehepaar hatte auch stets einen Hund, für welchen Herr Bucher viel Zeit aufwendete.

Seit Februar 2018 besteht ein Dokument, gemäss welchem Frau Bucher ihrem Mann seit ihrem Auszug ab August 2017 jeweils monatlich im Voraus CHF 4'000 zu bezahlen hat. Bis Anfang 2019 bezahlte sie stets pünktlich, seither immer wieder zwei bis drei Wochen verzögert, weshalb Herr Bucher Mühe hatte, seine Rechnungen rechtzeitig zu bezahlen. Die letzte Zahlung ging pünktlich am 30.4.2019 ein. Seither hat Frau Bucher aber nichts mehr bezahlt. Auf Nachfrage teilte sie Herrn Bucher mit, Herr Huber sei nun pensioniert und daher seien die Mittel etwas knapper. Zudem spare man für eine Weltreise. Weil Herr Bucher ja schon zwei Jahre Zeit gehabt hätte eine neue Stelle zu finden und sich nicht darum bemüht habe, bezahle sie nun nichts mehr. Herr Bucher ist über diese Auskunft erbost. In seinem Alter finde er keine Stelle mehr und er habe sowieso keine Zeit, sich neben der Gartenarbeit und der Hundebetreuung auch noch um eine Arbeitsstelle zu bemühen.

### Teil A: Aktennotiz (ca. 10 Minuten)

Beantworten sie die folgenden Fragen in der gebotenen Kürze (jeweils mit Angabe der massgeblichen Gesetzesartikel).

- 1) Was ist die materielle Rechtsgrundlage für den Anspruch von Herrn Bucher gegen seine Frau?
- 2) Nennen Sie Möglichkeiten, was für ein "Dokument" seit Februar 2018 bestehen könnte.
- 3) Wie hoch ist die Forderung, die Herr Bucher im jetzigen Zeitpunkt gegenüber seiner Frau zusteht?

#### Teil B: Aktennotiz

Angenommen, es bestehe das für Herrn Bucher günstigste "Dokument", er wähle den Rechtsweg, mit welchem er seine Forderung am schnellsten vollstrecken kann und Frau Bucher wehre sich dagegen mit den gängigen und zulässigen "Rechtsbehelfen" sowie den Rechtsmitteln gegen die Entscheide. Weiter wird unterstellt, dass Frau Bucher ihre Eingaben kaum oder nicht richtig begründet und die Zahlungen leistet, sobald sie sonst mit negativen Konsequenzen (Zwangsmassnahmen oder Mitteilungen an Dritte) zu rechnen hätte.

Skizzieren Sie für dieses Verfahren stichwortartig, wer (Herr Bucher, Frau Bucher, welche Behörde oder welches Gericht) bei / gegenüber wem innert welcher Frist was vorkehren / mitteilen / entscheiden wird (bloss verfahrensleitende Mitteilungen etc. der Behörden /Gerichte müssen Sie nicht nennen). Geben Sie dazu die einschlägigen Gesetzesartikel an.

#### Teil C: Aktennotiz

Nehmen wir an, das für Herrn Bucher "beste" Dokument bestehe, und Frau Bucher habe ihre Schuld nach Ihrer Intervention nun doch noch getilgt.

- 1) Was kann Herr Bucher versuchen vorzukehren, damit er die zukünftigen Zahlungen rechtzeitig auf sein Bankkonto bezahlt erhält?
- 2) Muss Frau Bucher etwas vorkehren, damit sie inskünftig nur noch CHF 2'000 / Monat bezahlen muss? Wenn ja: Was? Wenn nein: Weshalb nicht?

Nennen Sie das "Dokument" und bei beiden Fragen die jeweiligen materiellen Voraussetzungen und - falls ein Verfahren notwendig ist - bei wem (welcher Behörde / bei welchem Gericht) welche Verfahren wie eingeleitet werden müssen und gegebenenfalls wie die Anträge lauten. Geben Sie dazu die Gesetzesartikel an und machen Sie eine kurze Einschätzung zu den Prozesschancen. Zum weiteren Ablauf eines allfälligen Verfahrens müssen Sie keine Ausführungen machen.

## Teil D: Aktennotiz ( ... )

Prüfen Sie, ob und inwiefern sich der Lauf des Verfahrens gemäss Teil B und die Vorgehensweise gemäss Teil C Frage 1 ändert, wenn Frau Bucher nicht bei der Hugentobler Insurance AG angestellt, sondern bei sich zu Hause als Unternehmensberaterin für Kunden in der Region Luzern selbständig erwerbstätig ist, damit einen so hohen Umsatz erzielt, dass sie zweifelsohne der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt und diese Erwerbstätigkeit bei allen Ämtern und Behörden ordentlich gemeldet hat.

Begründen Sie unter Angabe der Gesetzesartikel.

## **Aufgabe 2**

Bernd Häusle wohnte in Bern und war Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Stans (Gst. Nr. 111, Stans), welches er zu verkaufen beabsichtigte. Andreas Müller, wohnhaft in Emmen, ist einziger Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der auf die Immobilienvermittlung spezialisierten Halbseicht GmbH, mit Sitz in Thalwil. Er bekam von den Verkaufsplänen von Herrn Häusle Wind und vereinbarte mit ihm am 1.3.2019, dass - wenn die Halbseicht GmbH ihm einen Käufer für das Grundstück für einen möglichst hohen Kaufpreis (d.h. mindestens CHF 3'000'000) vermittele - er der Halbseicht GmbH "nur" WIR im Betrag von 3.5 % des Verkaufspreises leisten müsse.

Am 3.3.2019 gelangte die Immobuch AG, mit Sitz in Aarau, an die Halbseicht GmbH, weil sie ihr Immobilienportfolio um ein Mehrfamilienhaus in Nidwalden erweitern wollte. Sie versprach der Halbseicht GmbH ein Honorar von pauschal CHF 10'000, wenn sie ihr ein solches Objekt möglichst günstig vermittele. Herr Müller gab Herrn Häusle und der Immobuch AG am 6.3.2019 die jeweils andere Partei als Interessent bekannt. Am 12.3.2019 stellte er der Immobuch AG CHF 10'000 und Herrn Häusle CHF 105'000 in Rechnung.

Andreas Müller betrieb am 22.3.2019 Bernd Häusle auf CHF 120'000 (CHF 105'000 Vergütung, CHF 10'000 Auslagenersatz, CHF 5'000 Inkassokosten) zuzüglich Zins zu 7.5 % seit 12.3.2019. Der Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 2019000, BA Bern, wurde Bernd Häusle am 25.3.2019 zugestellt, worauf er umgehend Rechtsvorschlag erhob.

Mit Kaufvertrag vom 10.4.2019 verkaufte Bernd Häusle das Grundstück Nr. 111, Stans, an die Immobuch AG für CHF 3'000'000.

Andreas Müller reichte am 15.4.2019 beim Kantonsgericht Luzern eine Klage ein und forderte darin, (1) Herr Häusle habe ihm CHF 120'000 zuzüglich Zins zu 7.5 % seit 12.3.2019 zu bezahlen (CHF 105'000 Vergütung, CHF 10'000 Auslagenersatz, CHF 5'000 Inkassokosten) und (2) ihm sei in der Betreuung Nr. 2019000 für diesen Betrag die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Zur Begründung seiner Klage führte er im Wesentlichen den obigen Sachverhalt an, welcher sich so auch tatsächlich zugetragen hatte und unbestritten ist.

Am 20.4.2019 verstarb Bernd Häusle. Er hinterliess gemäss dem am 23.8.2019 ausgestellten Erbenschein als einzige Erben seine beiden Nachkommen Thomas Häusle, wohnhaft in Sarnen, und Marianne Kim-Häusle, wohnhaft in Seoul (Südkorea). Marianne Kim-Häusle hat ihren Bruder am 25.5.2019 schriftlich beauftragt, für sie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Nachlass zu erledigen und für sie auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Prozesshandlungen vorzunehmen.

Das Kantonsgericht gelangte mit Verfügung vom Montag 1.7.2019 zum ersten Mal an den Beklagten. Es forderte ihn auf, innert 20 Tagen eine Klageantwort einzureichen. Aufgrund der Postumleitung, welche Thomas Häusle für seinen verstorbenen Vater eingerichtet hatte, legte die Post Thomas Häusle am 2.7.2019 eine Abholungseinladung in den Briefkasten. Er weilte in den Ferien, für deren Dauer er bei der Post einen Zurückbehaltungsauftrag eingerichtet hatte, sodass die Post nicht nach der siebentägigen Abholfrist an den Absender zurückgesandt wurde, sondern Thomas Häusle die Verfügung direkt nach seinen Ferien am Samstag 13.7.2019 entgegennehmen konnte.

#### Klageantwort:

Herr Thomas Häusle kommt heute zu Ihnen und bittet um Vertretung im Gerichtsverfahren. Er erklärt, weder er noch seine Schwester hätten mit Andreas Müller oder mit dem Gericht Kontakt gehabt. Er wünscht, dass sie eine umfassende Klageantwort schreiben, in welcher Sie die sich stellenden formellen und materiellen Fragen kurz prüfen, sämtliche vorhandenen Einwendungen und Einreden vorbringen, und die Gesetzesartikel dazu angeben.

Falls die klagende Partei einzelne Ihrer Einwände oder Einreden im Verfahren gegen den Willen Ihrer Klientschaft im weiteren Verlauf des Prozesses noch "heilen" kann, zeigen Sie in der Klageantwort bei den einzelnen Vorbringen kurz auf, wie und bis zu welchem Zeitpunkt sie dies bewerkstelligen könnte.

### Hinweise:

- A. Zum Lösen der Aufgaben werden folgende Erlasse zur Verfügung gestellt:
1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
  2. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
  3. Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411)
  4. Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
  5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)
  6. Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10.05.2010 (SRL Nr. 260)
  7. Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10.05.2010 (SRL Nr. 261)
  8. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26.03.2013 (SRL Nr. 262)
  9. Auszug (Art. 1 - Art. 14) Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) vom 12.06.2009 (SR 641.20)
- B. Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl an Erlassen alle für die Lösung der Fälle benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Erlasse auch tatsächlich benötigen.
- C. Die gesamte Prüfung ergibt 92 Punkte. Beachten Sie, dass zu ausführliche Lösungen keine Zusatzpunkte geben.

# **Strafrecht/ Strafprozessrecht, Anwaltsprüfung Herbst 2019**

**Prof. Dr. iur. Marianne Heer**

## **Sachverhalt**

1.- Am 22. April 2010 kam es auf dem Gelände der A. AG in Kriens zu einem Arbeitsunfall. Dabei wurden Kurt Müller und †Carlos Meier schwer verletzt. Sie erlitten Verbrennungen durch entzündetes Wasserstoffgas sowie Frakturen, weil sie aus dem Korb eines Hebekrans springen mussten, um sich vor dem Feuer zu retten. Aufgrund dieses Vorfalls eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen Bruno Achermann als Sicherheitsbeauftragten der A. AG wie auch gegen Walter Vontobel als Mitarbeiter der Firma X Gas AG. Kurt Müller erhob am 22. Juli 2011 Privatklage im Straf- und Zivilpunkt (Privatkläger 1), Carlos Meier konstituierte sich am 15. November 2011 als Straf- und Zivilkläger (Privatkläger 2). Er verstarb am 26. April 2012, wobei sein Tod jedoch nicht im Zusammenhang mit den beim Unfall erlittenen Verletzungen steht. Nach dessen Versterben erklärten seine Eltern, sich am Strafverfahren zu beteiligen.

Am 16. Februar 2016 sprach das Bezirksgericht Walter Vontobel (Beschuldigter) vom Vorwurf ... zum Nachteil von Kurt Müller und Carlos Meier sel. betreffend den Unfall vom 22. April 2010 in Kriens frei. Die Privatkläger 1 und 2 wurden mit ihren Zivilforderungen auf den Zivilweg verwiesen. Über die sichergestellten Gegenstände (Gasleitungsstück inkl. Kugelventil und diverse Kleidungsstücke, aufbewahrt bei der Luzerner Polizei) sollte in einem separaten Verfahren gegen Bruno Achermann, Sicherheitsbeauftragter der A. AG, entschieden werden.

Am 6. Juli 2016 erklärte Kurt Müller (Privatkläger 1) Berufung und beantragte die Bestrafung von Walter Vontobel wegen ....

An der Verhandlung vor Kantonsgericht hielt der Privatkläger 1 an seinen schriftlich gestellten Anträgen fest. Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils vom 16. Februar 2016.

2. - Unbestrittener Sachverhalt gemäss Anklage:

Die Rückbau GmbH war beauftragt, an der Fassade des Fabrikgebäudes der A. AG in Kriens die Eternitplatten und die Tragkonstruktion derselben zurückzubauen. Am Donnerstag 22. April 2010 entfernten Kurt Müller (Privatkläger 1) und sein Mitarbeiter Carlos Meier an einer Wand die Quer- und Senkrechtträger der Tragkonstruktion. Der Privatkläger 1 und Carlos Meier führten diese Arbeit vom Korb des Gelenksteigers (Hebekran) aus. Gegen 16.00 Uhr begannen der Privatkläger 1 und Carlos Meier den letzten senkrechten Doppel-T-Träger zwischen den Metallstützen 15 und 16 zu entfernen. Der Privatkläger 1 lenkte den Korb unter die zu entfernende Stütze, bis diese auf dem Boden des Korbes aufstand. Anschliessend begann er ein ca. 2 Meter langes Stück mit der Trennscheibe durchzutrennen. Als der Träger beinahe durchgetrennt war, schnitt er die an der Rückseite des Trägers montierte Leitung für

Wasserstoff oberhalb des Kugelhahns an. Unmittelbar darauf trat Wasserstoffgas aus dieser Leitung. Dieses entzündete sich sofort zu einer Stichflamme. Carlos Meier betätigte darauf den Kugelhahn und wollte ihn schliessen. Fälschlicherweise öffnete er diesen jedoch, und das Wasserstoffgas trat am unteren Ende der Leitung mit vollem Druck ungehindert in den Korb aus. Das Wasserstoffgas-Luftgemisch entzündete sich sofort an der Stichflamme oben, und es kam zur Explosion. Die Kleider der im Korb stehenden Arbeiter fingen Feuer. Der Privatkläger 1 versuchte sich durch einen Sprung ins Freie zu retten und blieb am Boden schwer verletzt liegen. Carlos Meier kletterte über das Geländer und liess sich auf den Asphaltboden fallen. Durch die Wasserstoffexplosion erlitt der Privatkläger 1 an 60% der Körperoberfläche Verbrennungen dritten Grades. Überdies zog er sich durch den Sturz schwere Becken- und Kopfverletzungen zu und ist bis heute arbeitsunfähig. Carlos Meier erlitt Verbrennungen dritten Grades an ca. 3% der Körperoberfläche (am Oberarm, Vorderarm, Gesäss und an der Oberschenkelinnenseite rechts) und verschiedene Frakturen am Hüftgelenk, ein Schädel-Hirntrauma und einen posttraumatischen Pneumothorax. Es bestand bei ihm zudem ein erhöhtes Arthroserisiko im Hüftgelenkbereich.

Bei der angeschnittenen Wasserstoffgasleitung handelt es sich um eine ehemalige Zuleitung zu einer alten Beschichtungsanlage, welche im Herbst 2009 rückgebaut wurde. Mit diesen Arbeiten war die Firma X Gas AG beauftragt worden. Der Beschuldigte seinerseits war Mitarbeiter der X Gas AG. Im Zuge dieser früheren Arbeiten hatte er neben verschiedenen anderen Vorkehren den Auftrag, den oben erwähnten "Schieber" bzw. Kugelhahn einzubauen.

Am 21. April 2010 befand sich der Beschuldigte in anderer Angelegenheit auf dem Gelände der A. AG. In diesem Zusammenhang sah er auch Kurt Müller und Carlos Meier auf der Hebebühne, welche an der Fassade ihre Arbeiten ausführten. Weil der Beschuldigte wusste, dass daneben die Wasserstofftanks waren und unter der Decke die Wasserstoff-Hauptleitung verlief, wollte er die beiden Arbeiter auf die Gefahr aufmerksam machen. Da es aber zu laut war, gelang es ihm nicht, auf sich aufmerksam zu machen und er entfernte sich wieder.

3. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten im Strafbefehl vom 27. August 2014 zusammengefasst vor, er habe den Auftrag erhalten, die Wasserstoffleitungen, welche in den Vorbau der alten Beschichtungsanlage geführt hätten, bis zur Hauptleitung auf der Kranbahn zurückzubauen und drucklos zu machen. Zu diesem Zweck habe er in der letzten Rückbauphase manuell den ca. 1 Meter unterhalb der Hauptleitung eingebauten Kugelhahn geschlossen, die Wasserstoffleitung drucklos gemacht und diese bis ca. 2,5 Meter unterhalb der Hauptleitung zurückgebaut. Dabei habe er das Ende der nach unten verlaufenden Wasserstoffleitung nicht mit einer Abschlusskappe versehen. Weiter habe er am 21. April 2010 Kurt Müller und Carlos Meier bei den Rückbauarbeiten an der Aussenfassade gesehen. Dabei habe er gewusst, dass in geringer Entfernung des im weiteren noch rückzubauenden Säulenfeldes ein noch unter Druck stehendes Stück der Wasserstoffleitung vorhanden gewesen sei, habe aber nichts weiter unternommen.

Der Privatkläger 1 hob in der Begründung seiner Anträge vor Bezirksgericht den unvollständigen Rückbau der Wasserstoffleitung hervor.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich dem Beschuldigten die fehlende Montage einer Abschlusskappe nicht nachweisen liess.

## Fragen

1. Beurteilen Sie den Fall materiell-rechtlich.  
Begründen Sie als Verteidigerin oder Verteidiger des Beschuldigten Walter Vontobel einen Freispruch.
  
2. Strafprozessuale Themen
  - 2.1. Konnten die Eltern von Carlos Meier nach dem Tod ihres Sohnes das Strafverfahren fortsetzen?
  - 2.2. Nehmen Sie Stellung zur Feststellung, das Kantonsgericht könne in zweifacher Hinsicht nicht auf den Sachverhalt eingehen. Beachten Sie dabei die Themen der Rechtskraft und des Anklageprinzips, letzteres vor dem Hintergrund der konkreten Details der rechtlichen Subsumtion des Sachverhalts unter einen Straftatbestand. (2 Punkte)
  - 2.3. Wie lautet das Dispositiv des Kantonsgerichts Luzern?

Zur Verfügung stehende Erlasse:

- StGB
- StPO
- VUV, SR 832.30

## **Anwaltsprüfung Herbst 2019 / Staats- und Verwaltungsrecht**

### **Erlasse / Hilfsmittel**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Enteignungsgesetz (kEntG; SRL Nr. 730)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (BZR; SR Nr. 7.1.2.1.1)
- Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Organisationsverordnung; SR Nr. 0.5.1.1.2).
- Jahreskalender

**Hinweis:** Das Schwergewicht der Prüfung liegt auf Fall 1.

### **Aufgabe 1**

#### Sachverhalt

Alfred Meier ist einziger Verwaltungsrat der Meier Invest AG mit Sitz in Weggis, welche die Grundstücke Nrn. 125 und 1225, beide GB Weggis, im Alleineigentum hat. Die Grundstücke befinden sich in einem bereits weitgehend überbauten Gebiet im Zentrum von Weggis. Mit Baugesuch vom 5. September 2016 leitete die Meier Invest AG ein Baubewilligungsverfahren ein für zwei Neubauten mit total sechs Wohnungen, eine davon auf dem am Blauweidweg (Privatstrasse) gelegenen und bereits teilweise bebauten Grundstück Nr. 125, die andere auf dem – vom Blauweidweg aus gesehen, hinter dem Grundstück Nr. 125 gelegenen, auf einer Kuppe liegenden und an keinen Weg grenzenden – Grundstück Nr. 1225, welches noch nicht bebaut, aber ebenfalls der Wohnzone zugewiesen ist. Während der Auflagefrist erhob Benno Blättler, Alleineigentümer einer Stockwerkeigentumseinheit der benachbarten, vom Bauvorhaben lediglich durch den Blauweidweg getrennten, Stammparzelle Nr. 150, GB Weggis, Einsprache. Zur Begründung führte er insbesondere an, dass – anders als bei Parzelle Nr. 125 – zugunsten der Parzelle Nr. 1225 kein Geh- und Fahrwegrecht zulasten der Parzelle Nr. 150 eingetragen sei, sodass das Grundstück Nr. 1225 nicht über den Blauweidweg erschlossen werden dürfe.

Alfred Meier ist konsterniert. Er möchte das Vorhaben unbedingt wie geplant umsetzen und insbesondere der Bau des auf Grundstück Nr. 1225 gelegenen Bijous liegt ihm am Herzen,

will er doch von der dort geplanten Terrasse aus künftig den Blick auf den Vierwaldstättersee und seinen Ruhestand geniessen.

Fragen:

1.

- a) Zeigen Sie die Rechtslage ausführlich auf!
- b) Unterbreiten Sie Herrn Meier eingehend mögliche öffentlich-rechtliche Lösungsvarianten für die Umsetzung seiner Neubaupläne. (Zivilrechtliche Varianten sind nicht zu prüfen.)
- c) Erläutern Sie das Verfahren detailliert.

Sie können dabei davon ausgehen, dass Benno Blättler die grundbuchrechtlichen Einträge richtig wiedergegeben hat und er sich mit allen Mitteln gegen die seiner Ansicht nach geplanten Klötze zur Wehr setzt.

2.

Benno Blättler möchte nicht, dass der Blauweidweg nebst dem regen Fussgängerverkehr zur Rigi-Bahn noch weiter beansprucht wird. Sollte doch Alfred Meier auf seinem eigenen Grundstück selber eine Strasse direkt ab der Kantonsstrasse zur Kuppe hinauf bauen, die überdies auch besser dem natürlichen Terrainverlauf entlanggeführt werden könne. Was halten Sie von diesem Vorbringen? Wie wird allenfalls die angerufene Instanz urteilen? Begründen Sie ausführlich!

3.

Wie verhält es sich mit den Kosten und Entschädigungen? Argumentieren Sie bei dieser Frage losgelöst von Ihren Ergebnissen der vorherigen Fragen.

4.

Bauvorsteher Wernli, selber vollständig ausgelastet mit der Überarbeitung der Weggiser Gefahrenzonen aufgrund der jüngsten Bergstürze, will das Bauverfahren nun zum Abschluss bringen. Mit Entscheid vom 29. August 2019 erteilte daher der Gemeinderat Weggis die Baubewilligung für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücken Nrn. 125 und 1225 im Sinne der Erwägungen und unter Bedingungen und Auflagen. Die Einsprache von Benno Blättler wies er ab. Unter Ziffer 12 des Rechtsspruchs legte der Gemeinderat was folgt fest:

Ziff. 12.28 Dienstbarkeiten

Die Bauherrschaft hat für die Beanspruchung des Blauweidwegs auf dem Grundstück Nr. 150 die erforderlichen Wegrechte zu erwerben und im Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Eintragung hat die Bauherrschaft vor Baubeginn der Gemeinde nachzuweisen. (...)

Wie sieht die Rechtslage aus? Begründen Sie detailliert!

Hinweise:

- Sie können davon ausgehen, dass im kommunalen Erschliessungsrichtplan keine Aussage zur Parzelle Nr. 1225 vorliegt.
- Sie können ebenso davon ausgehen, dass das BZR Weggis zu den obigen Fragen keine Regelung enthält.
- Es stellen sich in diesem Fall keine StrG-relevanten Fragen.

## Aufgabe 2

### Sachverhalt

Dora und Wolfgang Suter sind Eigentümer des Grundstücks Nr. 2222, GB Luzern rechtes Ufer, Abendhof 4. Das Grundstück ist an einem privilegierten Sonnenhang gelegen und mit einer herrschaftlichen Villa überbaut. Zum Anwesen gehört auch der parkähnliche Garten inklusive Swimmingpool sowie der bezaubernde alte Baumbestand und die schönen Sträucher, um die sich die Suters mit voller Hingabe kümmern. Im Grossen und Ganzen ein kleines Paradies, wäre die Idylle da nicht durch einen jahrelangen Streit mit ihren Nachbarn, Edith und Alfons Dusel, erheblich getrübt. Diese stören sich nämlich seit dem Erwerb einer Stockwerkseigentumswohnung im Parterre der benachbarten Liegenschaft Abendhof 6 im Jahr 2014 an den stetig und teilweise sehr schnell wachsenden Bäumen auf Grundstück Nr. 2222, welche ihre einmalige Panoramasicht fast vollständig verbarrikadieren und Pilatus, Museggtürme und -Mauer sozusagen hinter einer grünen Mauer verschwinden lassen. Alfons Dusel hat die Höhe des grössten Baums auf Grundstück Nr. 2222 sogar messen lassen: dieser befindet sich rund 40 Meter von seinem Balkon entfernt und ist vom Terrain her wohl etwas tiefer gelegen als seine Liegenschaft, dennoch hat er eine stattliche Höhe von 27 Metern! Doch das Glück scheint auf Dusels Seite zu sein, denn zugunsten ihres Stammgrundstücks und zulasten des Grundstücks Nr. 2222 ist eine Bau- und Pflanzungsbeschränkung im Grundbuch Luzern rechtes Ufer eingetragen. Laut Beleg vom 27. Juni 1941 dürfen neu gepflanzte Bäume nicht mehr als 8 m hochgezogen werden.

Mit Klage vom 7. Mai 2016 beantragten Edith und Alfons Dusel vor Bezirksgericht Luzern, Dora und Wolfgang Suter seien solidarisch zu verpflichten, sämtliche Bäume auf dem Grundstück Nr. 2222, GB Luzern, gestützt auf den Dienstbarkeitsvertrag vom 27. Juni 1941 auf eine Höhe von acht Meter zu kürzen. Diese Anordnung sei für den Fall der Nichterfüllung mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verbinden, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten. Das Bezirksgericht Luzern hiess die Klage mit Urteil vom 24. Februar 2017 zur Hauptsache gut. Es verpflichtete die Beklagten solidarisch, sechs näher bezeichnete und mit Fotografien dokumentierte Bäume, allesamt zeitlich nach 1941 gepflanzt, auf eine Höhe von 8 m zurückzuschneiden, und stellte die Verpflichtung unter den Vorbehalt eines abweichenden Entscheids der zuständigen Behörde über das öffentlich-rechtlich zulässige Ausmass des Rückschnitts. Diesbezüglich ordnete das Bezirksgericht in Ziff. 3 seines Urteils überdies das Folgende an:

Die Beklagten haben innert 20 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ein Rückschnittgesuch im Sinn von Ziff. 1 des Rechtspruchs einzureichen.

Soweit die zuständige Behörde den Rückschnitt bewilligt bzw. feststellt, inwieweit der Rückschnitt bewilligungsfrei zulässig ist, haben die Beklagten innert 20 Tagen nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheids auf ihre Kosten den Rückschnitt der in Ziff. 1 des Rechtspruchs genannten Bäume vorzunehmen und diese fortan unter der Schere zu halten.

Kommen die Beklagten diesen Anordnungen nicht fristgemäss nach, können sie nach Art. 292 StGB mit einer Busse bestraft werden.

Das Kantonsgericht wies eine dagegen eingereichte Berufung der Suters ab. Es fällte ein gleichlautendes Urteil wie zuvor das Bezirksgericht. Das ebenso von den Suters bemühte Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Das Bundesgericht hielt dabei ausdrücklich fest, dass es grundsätzlich den Beschwerdeführern als Dienstbarkeitsbelasteten obläge, alles Notwendige vorzukehren, damit sie ihren Verpflichtungen, also über die festgesetzte Höhe empowachsende Pflanzen zurückzuschneiden und unter der Schere zu halten, nachkommen könnten.

Obwohl sie keine Lust haben, ihre geliebten Bäume zurückzuschneiden und auch nicht wissen, wie sie ein entsprechendes Begehren begründen sollten, schrieben Dora und Wolfgang Suter diesen Frühling die Stadtgärtnerei Luzern an und verlangten von dieser die Erlaubnis für den Rückschnitt der sechs betroffenen Bäume auf eine Höhe von acht Metern hinunter. Am 23. August 2019 wies das Tiefbauamt der Stadt Luzern das Gesuch mit der Begründung ab, die Bäume würden die Kriterien für einen derart radikalen Rückschnitt auf 8 m nicht erfüllen. Ende August übergibt Wolfgang Suter den Dusels über den Gartenzaun triumphierend das Schreiben des Tiefbauamts und fordert sie auf, die Sache nun endlich ruhen zu lassen.

Dusels sind verzweifelt und ersuchen Sie um Rat.

#### Fragen:

1.

Was können Edith und Alfons Dusel machen? Begründen Sie ausführlich! Was halten Sie vom städtischen Vorgehen trotz des Erfolgs der Dusels auf dem Zivilweg?

2.

Die Umwelt- und Mobilitätsdirektion der Stadt bringt vor, sollten Dora und Wolfgang Suter entgegen dem eingereichten Gesuch andere, weniger als auf acht Meter hinunter eingreifende Rückschnittmassnahmen überprüfen lassen, so sei ein neues, entsprechend anders formuliertes Gesuch einzureichen. Denn, ersucht worden sei einzig um einen Rückschnitt auf acht Meter. Diesem Ersuchen habe nicht stattgegeben werden können; etwas Anderes sei nicht beantragt worden. Es habe demzufolge nicht an der Vorinstanz gelegen, über etwas Anderes als die acht Meter zu befinden. Immerhin habe sich die Vorinstanz diesbezüglich in dem Sinn geäussert, dass mögliche Schnittmassnahmen in deutlich geringerem Ausmass als wie beantragt wohl möglich seien, was auch einer anlässlich des bezirksgerichtlichen Verfahrens aufgelegten Aktennotiz des städtischen Baumsachverständigen entspreche. Dass dies aber nicht in den Rechtsspruch aufgenommen worden sei, rühre daher, dass dies nicht Gegenstand des Gesuchs gewesen sei.

Was halten Sie hiervon? Begründen Sie ausführlich.

Viel Erfolg!